



Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST  
26.08.2022 06:51

21234122

Hauptgeschäftsführer

Zum Hospitalgraben 8  
99425 Weimar  
Internet: www.kvt.de

Datum: 19.08.2022

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes  
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN – Drucksache 7/5376**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die gegebene Möglichkeit, als Sachverständiger Stellung zu nehmen, und möchte Ihnen nachfolgend die Einschätzung der Kassenzentralen Vereinigung Thüringen zum Antrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 7/5376 sowie zu den Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses mitteilen.

Auf Basis der bestehenden Rechtsgrundlage Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) läuft mit Wirkung zum 01.01.2023 die Erlaubnis zum Einsatz von Rettungsassistenten in der Notfallrettung aus. Zum Einsatz kommen dann eine Kombination aus Rettungssanitäter und Notfallsanitäter. Für Rettungsassistenten besteht aktuell die Möglichkeit, sich mittels einer verkürzten Lehrgangsform zum Notfallsanitäter zu qualifizieren. Das geschieht meistens aus altersbedingten Gründen oder aus Gründen der "Prüfungsangst" etc. nicht. Ob eine Verlängerung der Nachqualifizierungszeit hier den gewünschten Effekt einer erhöhten Nachfrage nach Weiterbildungsoptionen zum Notfallsanitäter mit sich bringen wird, erscheint fraglich.

Gerade für die betreffenden Mitarbeiter mit Qualifikation Rettungsassistent (wie vor) bestand ausreichend Zeit einen Ergänzungslehrgang zu absolvieren. Davon abgesehen, besteht aus verschiedensten Gründen eine sich immer weiter zuspitzende Personalverknappung im Bereich des Rettungsdienstfachpersonals.

Unter diesem Hintergrund erscheint es im Sinne der Sicherstellung einer flächendeckenden perspektivischen Notfallversorgung nachhaltig, die aktuell im Thüringer Rettungsdienstgesetz vorherrschende Stichtagsregelung wie im Antrag der Fraktionen aufgeführt, um ein Jahr auf den 31.12.2023 zu verschieben.

Darüber hinaus erscheint es zielführend, neben neu ausgebildeten und nicht über die notwendige praktische Erfahrung und teilweise auch theoretischen Kenntnissen verfügenden Rettungssanitäter, diese Rettungsassistenten über den 31.12.2023 hinaus, neben dem Notfallsanitäter in der Notfallrettung einzusetzen und eine über den Stichtag hinausgehende Verwendung als Besatzungsmitglied innerhalb der Notfallrettung zu erwägen. Sollten diese Mitarbeiter aus dem aktiven Dienst ausscheiden, ergibt sich zu der aktuell vorherrschenden angespannten Situation ein weiteres eklatantes Personalproblem.



Der vorliegende Gesetzentwurf wird daher seitens der Kassenzärztlichen Vereinigung Thüringen ausdrücklich befürwortet und angeregt, diesen um oben angeführte Weiterverwendung der Rettungsassistenten über den 31.12.2023 zu erweitern,

Als mögliche Option einer Änderung des § 34 Abs. 3 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) könnte folgender Wortlaut verwendet werden:

**„(3) Der Einsatz von Rettungsassistenten als Transportführer der in der Notfallrettung eingesetzten Rettungstransportwagen ist bis einschließlich 31.12.2023 zulässig.“**

(4) (neu) Nach dem 31.12.2023 ist der Einsatz von Rettungsassistenten als Fahrzeugführer zulässig.

§ 16 Abs 2. des Thüringer Rettungsdienstgesetzes ist entsprechend anzupassen. Abs. 2 Satz 2 wird dahingehend geändert.

**„Nach Ablauf der Stichtagsregelung gemäß § 34 Abs. 3 Satz 1 müssen in der Notfallrettung eingesetzte Fahrzeuge mit einem Rettungssanitäter oder Rettungsassistenten und einem Notfallsanitäter im Sinne des § 14 Abs. 4 Satz 1 besetzt sein.“**

### Telenotärztliche Versorgung

Neben der personellen Unterdeckung an Rettungsfachpersonal kann im notärztlichen Sektor eine gleichlautende Entwicklung verzeichnet werden. Neben der bereits aus dem klinischen Bereich bekannten Situation des Ärztemangels, greift diese auch zunehmend auf den präklinischen Sektor über. Unterschiedliche Gründe, demografische Entwicklung, Work-Life-Balance und auch abnehmendes Interesse jüngerer Ärzte am aktiven Notarztdienst teilzunehmen, führen zu einer immer angespannteren Situation, Notarztdienste durchgehend zu besetzen. Es ist daher zu befürchten, dass für die kommenden Jahre mit einer zunehmenden Zahl nicht zu besetzender Dienste zu rechnen ist.

Die Kassenzärztliche Vereinigung Thüringen zeichnet sich, gemäß § 7 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG), seit 2009 für die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung in Thüringen verantwortlich und konnte seit dieser Zeit der ihr übertragenen Aufgabe jederzeit gerecht werden. Nunmehr ist zu verzeichnen, dass, insbesondere im ärztlichen Berufsnachwuchs, das Interesse an einer Tätigkeit als Notarzt rückläufig ist. Mit Ausscheiden bisheriger Leistungsträger aus dem aktiven Dienst ergeben sich dadurch perspektivisch Planungslücken, die nur schwer zu kompensieren sind und letztlich zu einer Unterversorgung der Bevölkerung mit notärztlicher Expertise führen kann. Es ist daher förderlich, die Krankenhausstrukturen verstärkt in die regelhafte notärztliche Besetzung einzubinden. Die ausschließliche Besetzung in freiberuflicher Tätigkeit des Notarztdienstes wurde nicht zuletzt durch die Entscheidung des Bundessozialgerichtes (BSG) Az.: B 12 KR 29/19 R vom 19.10.2021 als nicht tragfähig angesehen und stellt auf ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis ab. Dies steht selbstredend in Widerspruch zu einer bereits abhängigen Beschäftigung des Notarztes in einer klinischen Einrichtung und ist, neben der finanziellen Tragweite für den Notarzt, auch mit elementaren Auswirkungen auf die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes einhergehend. Hier ist die Kassenzärztliche Vereinigung bemüht, über die zuständigen Arbeitsschutzbehörden einen entsprechenden Ausnahmetatbestand im Arbeitszeitgesetz für den Notarztdienst und damit die Aufrechterhaltung der notärztlichen Versorgung zu erwirken.

Aktuell ist diese Entwicklung und die damit einhergehenden Auswirkungen auf die notärztliche Sicherstellung nicht absehbar.

Bereits im Zuge der Corona-Pandemie wurde durch die Kassenzärztliche Vereinigung ein Konzept zur Beherrschung eines akuten Notarztausfalls entwickelt, welches in der 3. Eskalationsstufe in einer telenotärztlichen Konsultation mündete. Durch die Vorhaltung telemedizinischer Komponenten kann innerhalb kürzester Zeit die Erreichbarkeit eines Notarztes mittels telemedizinischer Systeme gewährleistet werden. Notwendige notärztliche Expertise kann so den vor Ort befindlichen Rettungskräften zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Die Vorhaltung einer telenotärztlichen Struktur stellt nach den gemachten Erfahrungen aus den Pandemie Jahren ein wertvolles Unterstützungstool zur Kompensierung spontaner Notarztausfälle dar und gewährleistet bis zum Eintreffen eines physischen Notarztes das Vorhandensein ärztlicher Kompetenz und Rechtssicherheit für das am Notfallort tätige Rettungsfachpersonal.



Insbesondere unter dem Aspekt vorgenannter Personalentwicklungen im notärztlichen Sektor, der aktuell bestehenden Reaktionsmöglichkeiten auf einen akuten Notarzausfall und zur Aufrechterhaltung einer permanenten notärztlichen Expertise ist anzuraten, bereits in anderen Bundesländern gemachte Erfahrungen mit telenotärztlichen Unterstützungssystemen ebenfalls in die Thüringer Landesgesetzgebung aufzunehmen und dadurch die Möglichkeit zu schaffen, das bestehende Reservekonzept dauerhaft einzusetzen und anhand bestehender Bedürfnisse und wissenschaftlicher Erkenntnisse weiterzuentwickeln.

Die bereits gegebene Aufgabenträgerschaft der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen für die notärztliche Versorgung implementiert auch die Amtshaftung nach § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. Art. 34 Grundgesetz (GG). Bei telemedizinischer Versorgung durch einen Notarzt handelt es sich ebenfalls um eine hoheitliche Tätigkeit, für die der Aufgabenträger der notärztlichen Versorgung bei etwaigen, aus notärztlicher Behandlung resultierenden Ansprüchen eintrittspflichtig ist. Daher ist es zwingend anzuraten, die gesetzliche Grundlage, neben der bereits gegebenen Zuweisung der Aufgabenträgerschaft für die notärztliche Versorgung, um den Aspekt einer telenotärztlichen Versorgung zu präzisieren.

Hierfür würden wir folgenden Formulierungsvorschlag unterbreiten:

§ 7 Thüringer Rettungsdienstgesetz, Abs. 1 wird wie folgt geändert

„(1) Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen stellt die bedarfsgerechte und flächendeckende notärztliche und **telenotärztliche** Versorgung im bodengebundenen Rettungsdienst sicher. Dies schließt die Erstellung der Notarzdienstpläne und die Überwachung der notärztlichen, **auch telenotärztlichen** Versorgung ein. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe wirkt die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen mit den Krankenhäusern, der Arbeitsgemeinschaft der in Thüringen tätigen Notärzte e. V., der Landesärztekammer Thüringen, den Aufgabenträgern nach § 5 Abs. 1 und den Kostenträgern und ihren Verbänden zusammen.“

Neben der Stärkung der bereits bestehenden Struktur der notärztlichen Versorgung, kann durch den dauerhaften Einsatz einer telemedizinischen Unterstützung eine deutliche Stabilisierung der gesamtheitlichen präklinischen Notfallversorgung erzielt werden und in der Endkonsequenz zu einer stabilen und effizienten Notfallversorgung der Bevölkerung in Thüringen einen erheblichen Beitrag leisten. Wir bitten Sie, unseren Vorschlag im Rahmen der Novellierung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes zu berücksichtigen.

Ich hoffe, Ihre Fragen damit zur Zufriedenheit beantwortet haben zu können, und stehe Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen